



Statuten des Vereins “Freundinnen und Freunde der ALDE Party in Österreich (Austrian Chapter of the Associate Members of the ALDE Party)”

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **“Freundinnen und Freunde der ALDE Party in Österreich (Austrian Chapter of the Associate Members of the ALDE Party)”** und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich, die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Im Jahr 1976 schlossen sich die Europäischen Liberalen und Demokraten im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament zu einer politischen Familie zusammen und gründeten im Jahr 1993 eine anerkannte transnationale Partei, die Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE). Als ALDE Group ist sie im Europäischen Parlament vertreten.

Sie tritt ein für

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Toleranz und Solidarität,
- eine gerechte, freie und offene Gesellschaft,
- Wohlstand in Europa,
- Nachhaltige Entwicklung und Frieden in der Welt,
- Vertiefung und Erweiterung der EU,
- ein transparentes, demokratisches und verantwortliches Europa, sowie
- eine europäische Verfassung.

Seit 2011 steht die assoziierte Mitgliedschaft für Einzelpersonen offen. Dies ist ein Zeichen der Unterstützung der europäischen liberalen Werte wie Freiheit und Eigenverantwortung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Toleranz. Die ALDE Partei beschreitet damit einen neuen Weg, interessierte Bürgerinnen und Bürger an den Aufgaben und Tätigkeiten unserer Partei teilhaben zu lassen.

Der Verein „Freundinnen und Freunde der ALDE Party in Österreich (Austrian Chapter of the Associate Members of the ALDE Party)” will die Ziele der ALDE Party unterstützen und assoziierte Mitglieder für die ALDE Party gewinnen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- den politische Liberalismus in Österreich zu fördern,
- regelmäßig über die Aktivitäten der ALDE Party, der Partei der Europäischen Liberalen sowie der ALDE Group im Europäischen Parlament zu berichten,
- regelmäßig über die Aktivitäten des "European Liberal Forum" des Dachverbands der europäischen liberalen Think Tanks zu berichten,
- aktiv an den Arbeiten der "ALDE Party Associate Members" mitzuarbeiten,
- den Betrieb eines liberalen Zukunftsforums und
- die Verbreitung liberaler Initiativen, Ideen und Aktivitäten zu unterstützen und zum Schutz der Menschenrechte weltweit beizutragen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- der freiwillige Einsatz der Mitglieder,
- Publikationen in Form von Beiträgen in Foren und Zeitschriften,
- die Herausgabe eigener Publikationen,
- die Nutzung sozialer Netzwerke und audio-visueller Medien.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge: Das Präsidium kann die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen vorschlagen, die inkraft treten, wenn die Generalversammlung dem zustimmt.
- Spenden von physischen und juristischen Personen.
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- sonstigen Zuwendungen, sofern dies mit der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Für Mitglieder aller Kategorien gilt, dass der Erwerb der Mitgliedschaft an die Übereinstimmung mit liberalen Grundsätzen gebunden. Dazu zählen das Bekenntnis zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stärkung der Menschenrechte, Toleranz und Solidarität ebenso wie das Eintreten für eine faire, freie und offene Gesellschaft, ein starkes geeintes Europa sowie für eine nachhaltige und friedliche Entwicklung in der Welt.

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Präsidium erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung. Österreichische Abgeordnete zum Europäischen Parlament sind *ex officio* Ehrenmitglieder, sofern sie dem zustimmen und von Seiten des Vorstands oder der Generalversammlung keine Einwände bestehen. Im letzteren Fall genügt eine einfache Mehrheit im Vorstand oder in der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Präsidium per Einschreiben oder auf sonst geeignete Art mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit der Bestätigung des Einlangens der Austrittserklärung durch das Präsidium rechtskräftig.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere auch wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Bedingungen der Mitgliedschaft und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Der Präsidium kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, sofern ein solcher eingeführt wird. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, sofern die Generalversammlung die Einführung von Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge beschließt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen des/der Rechnungsprüfer(in) (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss des/der Rechnungsprüfer(in) (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch den oder die Rechnungsprüfer(in) (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator bzw. einen gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes anwesende Mitglied maximal über eine schriftliche Bevollmächtigung verfügen darf.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll abzufassen und dieses vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterfertigen. Das Protokoll muss spätestens einen Monat nach der Generalversammlung den Mitgliedern per email versandt werden.

Über den Vorsitz in der Generalversammlung und die Protokollführung beschließt diese.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferin;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin;
- Genehmigung allfälliger Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin und Verein;
- Entlastung des Präsidiums;
- Beschlussfassung über Festsetzung von allfälligen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen sowie gegebenenfalls deren Höhe;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Präsidium

Das Präsidium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, ein bis drei Stellvertreter_innen, dem/der Geschäftsführer_in sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern ohne besonderes Portefeuille.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche

Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

Das Präsidium wird von der Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter_innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Vorschlag der Aufnahme von Ehrenmitgliedern;

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

Der Präsident bzw. die Präsidentin, der bzw. die Stellvertreterenden sowie der/die Geschäftsführer/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die anderen Präsidiumsmitglieder unterstützen den/die Präsidenten bzw. die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Gegebenfalls kann das Präsidium einem Mitglied ohne Portefeuille bestimmte Aufgaben zuweisen, etwa die Vertretung des Vereins bei internationalen Veranstaltungen, sofern keine finanziellen Implikationen daraus entstehen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) ist der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Stellvertreterenden verantwortlich, sofern der Betrag 1.000 € nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des/der Geschäftsführer/in erforderlich. Der Präsident bzw. die Präsidentin können Geldangelegenheiten auch an den/die Geschäftsführer/in delegieren, sofern der Betrag 1.000 € nicht übersteigt. Dies bedarf der schriftlichen Bevollmächtigung durch Präsident/Präsidentin.

Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit des Präsidiums. Der Generalversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsident bzw. Präsidentin erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium.
- Die Schriftführung über die Präsidiumssitzung obliegt einer Person, die vor der Sitzung dafür bestimmt wird. Das Protokoll ist von dem Präsident bzw. der Präsidentin gegenzuzeichnen.
- Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin der oder die Stellvertreter/in, an die Stelle des oder der Geschäftsführer(in) der Präsident bzw. die Präsidentin.

§ 14: Rechnungsprüfer

Der/die Rechnungsprüfer(in) wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Dem Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferin obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat dem

Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferin die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht unbedingt dem Verein angehören, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die gleichen Regeln gelten für den Fall, dass ein Mitglied eine Entscheidung des Präsidiums einem Streitschlichtungsverfahren unterziehen möchte.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Streitparteien können auch rechtsfreundlich vertreten werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser oder diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst anderen Zwecken der Wohltätigkeit.